

14/2-3

[NN]

5 Gl. ZW von Haus und Hof des Hans
Fuchs zu Wollerau, fällig auf St. Mar-
tin

Original - Sämtliche Eintragungen sind durchgestrichen
AH 14, 7-14 - Blatt 13^r bis 14^v leer

3

[1568 November 17.]

A

BERICHT UEBER DIE VERTRAGSVERHANDLUNGEN DER V KATH. ORTE MIT
DEM MAILAENDISCH-SPANISCHEN AMBASSADOREN, GRAF [JOHANN]
VON ANGUISCIOLO

EA IV 2, 405-406

Bei der Behandlung des ersten Artikels¹, der die Voraussetzungen für den Aufbruch zum Gegenstand habe, sei man mit dem Ambassadoren wie folgt übereingekommen: Da Oesterreich und die Eidgenossen seit langer Zeit Verbündete seien [Erbeinung] und sich der König von Spanien [Philipp II.] wegen der Freigrafschaft [Burgund] Sorgen mache und deshalb Hilfe begehre, solle ihm dieser grundsätzlich bewilligt werden.

Der 2. Artikel² verlange, dass die eidg. Söldner nur zum Schutze der Freigrafschaft zu verwenden seien. Dem habe der Graf entgegen gehalten, diese dürften laut Brief und Siegel bloss nicht gegen Mitverbündete der Eidgenossen geführt werden, im übrigen aber könnten sie angesichts eines heranziehenden Feindes sehr wohl auch offensiv eingesetzt werden.

Was die in Artikel 3 stipulierte Gegenhilfe³ anbelange, könne er keine Versprechungen abgeben, doch wolle er deren Bewilligung dem König empfehlen. Den Vorschlag der V Orte, 30'000 Kronen bei ihnen zu hinterlegen, habe der Graf dahin abgeändert sehen wollen, dass diese Summe bei einer Drittmacht oder Drittperson zu deponieren sei. Schliesslich habe man sich geeinigt, diese je hälftig bei den Bischöfen von Konstanz [Mark Sittich von Hohen-

ems] und von Chur [Beat a Porta] zu hinterlegen. Sollten diese aber das Geld nicht mehr zurückerstatten können, wolle man - unter der Voraussetzung, dass der Papst [Pius V.] seine Bewilligung erteile - Spanien das Recht einräumen, sich an deren in der Eidgenossenschaft gelegenen Güter schadlos zu halten.

In Artikel 4⁴ hätten die Orte für sich und ihre ennetbirgischen Vogteien den feilen Kauf im Herzogtum Mailand begehrt. Der Graf aber habe bedauern müssen, ihre diesbezüglichen Schritte in Mailand und bei Herzog [Ferdinand] von Alba nicht unterstützen zu können. Auch sei es ihm unmöglich zu erwirken, dass sie - sollte ihnen der Kornkauf im Sundgau je gesperrt werden - ihre Bedürfnisse in Mailand decken könnten. Derartige Versprechen zu machen, seien ohne Vorwissen des Königs nicht einmal die Herzöge von Alba und "Alberqueqz" ermächtigt. Schliesslich aber habe sich der Graf dazu bewegen lassen, deswegen bei den beiden Herzögen vorstellig zu werden, habe aber zur Bedingung gemacht, dass die in franz. Diensten stehenden eidg. Söldner das Herzogtum Mailand unbehelligt liessen.

Zum Einholen der Antworten auf ihre obigen Begehren habe man ihm eine Frist von drei Monaten eingeräumt. Sollte diesen nicht entsprochen werden, wollte man von Artikel 14⁵ Gebrauch machen und sein Volk heimmahnen.

Wie Graf Anguisciola weiter erklärte, wolle er ebenfalls beim Herzog von Savoyen [Emanuel Philibert] und bei den Grafen von Hohenems um Aufbrüche nachsuchen. Auf sein Begehren, eine Antwort darauf zu erhalten, was die Orte tun würden, falls der König nicht einwilligen und den feilen Kauf nicht zulassen wolle, habe man erklärt, dass dann mit dem Aufbruch einzuhalten sei oder die Knechte doch bloss ins Burgund geführt werden dürften, damit sie sofort heimgemahnt werden könnten.

Ueber die Bestimmungen des 5. und 6. Artikels s. EA IV 2, 406 a

Die Artikel 7 bis 12⁶ seien vom Grafen ohne Aenderungen angenommen worden.

Ihre Bedenken, dass wegen der Bezahlungen Streitigkeiten entstehen könnten, habe Anguisciola mit dem Hinweis zu zerstreuen versucht, der König habe bei der Besoldung seiner Kriegsvölker noch nie Schwierigkeiten gemacht. Spezielle rechtliche Vorkehrungen würden sich folglich erübrigen.

Mit dem Grafen sei ferner abgesprochen worden, dass sobald die Knechte den Dienst angetreten hätten, die Obersten und Hauptleute alle 14 Tage zu berichten hätten, damit man stets wisse, wie es um das eidg. Kriegsvolk bestellt sei.

Nachdem der Graf die einzelnen Artikel angehört, habe er deren schriftliche Abfassung erbeten, um sie dem König und dem Herzog von Alba unterbreiten zu können.

1) vgl. EA IV 2, 405 a

2) vgl. ebenda 405 a

3) vgl. ebenda 405 a

4) vgl. ebenda 405 a

5) vgl. ebenda 406 a

6) vgl. ebenda 406 a

Kopie

AH 14, 15-23 - Blatt 18 existiert nicht, wurde bei der Follierung versehentlich ausgelassen - Blatt 21^r bis 23^r leer

4

1565 April 30.

B

ABSCHIED DER KONFERENZ DER VII DIE LANDGRAFSCHAFT THURGAU REGIERENDEN ORTE ZU RHEINAU VOM 30. APRIL 1565

EA IV 2, 317; Butz/Rheinau 44-45; Gropengiesser/Rheinau, Karte

[1.] s. EA IV 2, 1027-1028 Art. 388-390

[2.] Nicht ablösbare Zinse [des Gotteshauses Rheinau] gemäss

Urbar:

Fesen

4 Malter 3 Viertel 1/2 Vierling

Kernen

700 Mütt 3 Viertel 1/2 Vierling

Roggen

689 Mütt 3 Viertel

Hafer

167 Malter 2 Viertel 1/2 Vierling

Erbsen

17 Mütt 2 Viertel 1 Vierling